Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 21.10.2026 **Drucksache** 19/**14059**

# Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Ursula Sowa, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches Bauturbo-Gesetz**
**hier: Überragendes öffentliches Interesse bei angespanntem Wohnungsmarkt durchsetzen – Umweltbelange und andere öffentliche Interessen gleichwertig berücksichtigen**
**(Drs. 19/13090)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird aufgehoben.
2. Die Nrn. 3 bis 22 werden die Nrn. 2 bis 21.

**Begründung:**

Der Gesetzentwurf fügt in die Bayerische Bauordnung (BayBO) einen neuen Art. 4 ein, wonach die Schaffung von Wohnraum „im überragenden öffentlichen Interesse“ liegt. Die Begründung des Entwurfs leitet daraus einen Vorrang ab: Wohnbauvorhaben sollen von den staatlichen Behörden „bei allen von ihnen zu treffenden Entscheidungen vorrangig zu berücksichtigen“ sein.

Diese Regelung wird aus folgenden Gründen gestrichen:

– Begrenzte Regelung im Bundesrecht: Das Baugesetzbuch-Upgrade (Entwurf der Bundesregierung vom 27. Mai 2026) sieht ein überragendes öffentliches Interesse an der Wohnbebauung nur für Bebauungspläne in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt vor (§ 1 Abs. 7a BauGB-E). Die Bundesregierung hat diese Wirkung also bewusst auf die Bauleitplanung und auf Gebiete mit einem besonderen Wohnbedarf beschränkt.

– Ausweitung über das Bundesrecht hinaus: Der Gesetzentwurf des Freistaates Bayern ginge deutlich weiter. Er stellt die Schaffung von Wohnraum generell im überragenden öffentlichen Interesse fest und verpflichtet die staatlichen Behörden, Wohnbauvorhaben bei allen von ihnen zu treffenden Entscheidungen vorrangig zu berücksichtigen (Begründung zu Nr. 2). Diese Vorrangregel ist nicht auf Bebauungspläne, nicht auf angespannte Märkte und nicht auf die Bauleitplanung beschränkt.

– Keine Gleichrangigkeit der öffentlichen Belange: Ein allgemeiner Vorrang für den Wohnungsbau gegenüber allen behördlichen Entscheidungen verkürzt die Abwägung. Andere öffentliche Belange wie Umweltschutz, Hochwasserschutz, Naturschutz, Gesundheitsschutz oder die Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer müssen bei jeder Entscheidung gleichwertig berücksichtigt werden können. Dies gilt umso

*Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.*

mehr, als der Bund diese Abwägung im Bauleitplanverfahren gerade nur eingeschränkt verändert.

– Schutzpflicht des Staates: Der Staat hat die Bürgerinnen und Bürger auch vor anderen Gefahren zu schützen. Eine pauschale Privilegierung des Bauens darf diese Schutzpflicht nicht überlagern.

– Rechtssicherheit: Eine ausdrückliche Vorrangregel ohne Präzisierung kann zu Streit über ihre Reichweite führen, etwa bei Abwägungsentscheidungen im Umwelt-, Wasser- oder Naturschutzrecht. Das Verhältnis zur bundesrechtlichen Regelung in § 1 Abs. 7a BauGB-E bleibt in der Gesetzesbegründung unbestimmt.